

GEMEINDE HAVERLAH

Der Rat der Gemeinde Haverlah
hat in seiner Sitzung am _____ folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Haverlah ehrt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören z.B.:
 - Seniorenkreisleiter,
 - Heimatpfleger und
 - Büchereiwarte

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 75., 80., 85. Geburtstag wird ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro überreicht.

Zum 90., 95., 100. und zu jedem weiteren Geburtstag wird ein Gutschein in Höhe von 25,00 Euro sowie ein Blumengruß im Wert von 15,00 Euro überreicht.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit sowie zur Gnadenhochzeit werden ein Gutschein im Wert von 40,00 Euro sowie ein Blumengruß im Wert von 10,00 Euro überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Zum 50., 60., 65. und jedem weiteren 5. Geburtstag werden ein Kartengruß und ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro überreicht.

--- ENTWURF vom 03.08.2017 ---

- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Haverlah werden folgende Ehrungen verliehen:
- | | |
|--|---|
| - für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden | 1 Blumenstrauß |
| - für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden | 1 Buchgeschenk |
| - für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden | das Keramikwappen der Gemeinde |
| - für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden | ein Präsent im Wert von bis zu 500 € in Abstimmung mit der/dem zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 500 € |
| - nach jeweils weiteren 5 Jahren | ein Präsent im Wert von 200,00 Euro |
| - beim Ausscheiden während der Wahlperiode | 1 Blumenstrauß |
- (3) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Zeiten, die in vergleichbaren Funktionen in den bis zur Gebietsreform im Jahre 1974 selbständigen Gemeinden Haverlah und Steinlah zurückgelegt wurden, werden angerechnet.
- (4) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG) verleihen bzw. entziehen.
- (5) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende und einem Nachruf in der öffentlichen Presse. Die gleiche Regelung gilt mit Ausnahme der Kranzspende auch für ausgeschiedene Personen, wenn sie in der Gemeinde Haverlah mindestens 5 Jahre ein Amt ausgeübt haben.

§ 5

Keramikwappen der Gemeinde Haverlah

- (1) Das Keramikwappen zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und die Inschrift: „Gemeinde Haverlah“.
- (2) Auf der Rückseite sind der Name der zu ehrenden Person und das Datum der Verleihung mit dem Vermerk „Für Verdienste um die Gemeinde“ anzubringen.

§ 6

Ehrung von Personen und Institutionen, die sich um die Gemeinde Haverlah verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Haverlah ehrt der Rat durch Verleihung
- a) eines Zinnbeckers mit Wappen für besondere Verdienste
 - b) des Keramikwappens für hervorragende Verdienste
 - c) des Ehrenbürgerrechtes für außergewöhnliche Verdienste.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrung.

- (2) Im Übrigen gilt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes § 29 NKomVG.

§ 7

Teilnehmer bei Ehrungen

- (1) Bei Ehrungen nach den §§ 2 und 3 wird die Gemeinde durch den/die Bürgermeister/in oder durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Im Verhinderungsfall wird der/die Bürgermeister/in durch ein anderes Ratsmitglied vertreten. Der/Die Bürgermeister/in beauftragt die ihn vertretende Person direkt.
- (2) Ehrungen nach § 4 Abs. 1, 5 und § 6 Abs. 1a) und b) werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Ehrungen nach § 4 Abs. 2, 3, 4 und § 6 Abs. 1c) finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Ehrungen nach den §§ 2, 3 sowie 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses.
- (2) Die Ehrungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 der Richtlinien bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
 - die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister
- (4) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 4 Abs. 1 und 5, Urkunden auszustellen, die bei den Ehrungen nach den §§ 2 und 3 von dem Bürgermeister und im Falle der §§ 4 Abs. 2 bis 4 von dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Haverlah zu versehen sind.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten zum _____ in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien über die Ehrungen von verdienten Kommunalpolitikern, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen vom 18.03.2013 außer Kraft.

Haverlah, den _____

GEMEINDE HAVERLAH

Wolf
Bürgermeister